

Fall 1

Zwangsvollstreckung aus einem Titel wegen einer Geldforderung und sonstiger Ansprüche; Sicherungsvollstreckung; Zug-um-Zug-Leistung; Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher; Sachpfändung; Verwertung durch den Gerichtsvollzieher; Pfändung einer Forderung; Pfändung eines Anwartschaftsrecht; Herausgabevollstreckung eines Gegenstandes bei einem nicht zur Herausgabe bereiten Dritten; Vollstreckung eines Auskunftsanspruchs

A. Text Fall 1

I.	Inhalt Mandantengespräch	1
II.	Anlage Urteil LG Traunstein, Bearbeitervermerk	2

B. Lösung Fall 1

I.	Arbeitsgliederung	3
II.	Gutachten	5
1.	Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher	5
a)	Vollstreckung bezüglich der Geldforderung	5
b)	Vollstreckung des Herausgabeanpruchs	13
2.	Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht: Die Forderungspfändung	15
a)	Zuständigkeit	15
b)	Antrag	15
c)	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	15
d)	Wirksamwerden der Pfändung	16
e)	Besonderheiten der Pfändung von Arbeitseinkommen	17
3.	Die Pfändung des Anwartschaftsrechts	17
a)	Sachpfändung	17
b)	Doppelpfändung	18
4.	Auskunftserteilung	19
a)	Zuständigkeit	19
b)	Verfahren	19
III.	Fertigung der notwendigen Schriftsätze	
1.	Auftrag an den Gerichtsvollzieher	20
2.	Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung	24
3.	Antrag auf Gestattung der Austauschpfändung	26
4.	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	27
5.	Antrag nach § 888 ZPO	32

Fall 2

Klauselerinnerung nach § 732 ZPO; Klauselgegenklage nach § 768 ZPO; titelübertragende Klausel nach § 727 ZPO – qualifizierte Klausel nach § 726 ZPO; vollstreckungsinterne Rechtsbehelfe, Abgrenzung Erinnerung nach § 766 ZPO – sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO – Vollstreckungsklagen wegen materiell-rechtlicher Einwendungen; Probleme einer Klage nach § 717 II ZPO

A. Text Fall 2 Teil I

I.	Inhalt Mandantengespräch	33
	Bearbeitervermerk	33
II.	Anlage I Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils LG Traunstein	34
III.	Anlage II Protokoll Erörterungstermin in der Nachlasssache	36

B. Text Fall 2 Teil II

I.	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	37
	Formular	39
II.	Anlage I Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils LG Traunstein	44

III.	Anlage II Erbschein	46
IV.	Zurückweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts	47
C.	Text Fall 2 Teil III	
I.	Sachverhalt A	48
II.	Sachverhalt B	48
III.	Bearbeitervermerk	49
D.	Lösung Fall 2	50
I.	Arbeitsgliederung	50
II.	Lösung Fall 2 Teil I	53
1.	Materielle Würdigung	53
2.	In Betracht kommende Rechtsbehelfe	54
a)	Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO	54
b)	Rechtspflegereinnerung gem. § 11 RPflG	54
c)	Beschwerde gem. § 567 I ZPO	55
d)	Klauselerinnerung gem. § 732 ZPO	55
e)	Klauselgegenklage gem § 768 ZPO	58
f)	Einstweilige Anordnungen gem. § 732 II und 769 ZPO	59
3.	Entwurf einer Klageschrift nach § 768 ZPO	60
III.	Lösung Fall 2 Teil II	63
1.	Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO	63
2.	Rechtspflegereinnerung gem. § 11 RPflG	63
3.	Sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO	64
IV.	Lösung Fall 2 Teil III Sachverhalt A	68
1.	Erinnerung gem. § 766 ZPO	68
2.	Klage gem. § 805 ZPO	70
V.	Lösung Fall 2 Teil III Sachverhalt B	72
1.	Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs im Prozess C-D GmbH	72
2.	Selbstständige Geltendmachung der Ansprüche des B	74
VI.	Lösung Fall 2 Teil IV Ergänzungsfälle	76
1.	Ergänzungsfälle zum Klauselerteilungsverfahren	76
2.	Probleme der Klauselerteilung bei Vollstreckungstiteln nach § 794 I Nr. 5 ZPO	78
3.	Abgrenzung vollstreckungsinterne Rechtsbehelfe – Vollstreckungsgegenklage	79

Fall 3

Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Prozessvergleich in Abgrenzung zur Fortsetzung des alten Rechtsstreits; nachträgliche Eventualklagehäufung; Titelabwehrklage nach § 767 ZPO analog bei sog. wirkungsgeminderten Urteilen sowie Urteilen mit unbestimmtem Titelinhalt; Aufrechnungsprobleme nach § 406 BGB

A.	Text Fall 3	81
I.	Tatbestand	80
II.	Terminläufer	84
III.	Protokoll	86
B.	Lösung Fall 3	89
I.	Arbeitsgliederung	89
II.	Entscheidung	91
1.	Tenor	91
2.	Entscheidungsgründe	91
a)	Zulässigkeit der Klage gem. § 767 ZPO	91
b)	Begründetheit der Klage gem. § 767 ZPO	95
(1)	Aktivlegitimation	95

	(2) Wegfall der Geschäftsgrundlage	96
	(3) Aufrechnung mit Forderung aus Maklervertrag	99
III.	Hilfsgutachten	100
	1. Tenor	100
	2. Vorläufige Vollstreckbarkeit	101
IV.	Ergänzungsfälle zur Vollstreckungsgegenklage	102

Fall 4

Drittwiderrspruchsklage nach § 771 ZPO; Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO; Pfändung des Anwartschaftsrechtes; einseitige Erledigterklärung; die Treuhand im Rahmen der Drittwiderrspruchsklage nach § 771 ZPO

A.	Text Fall 4	108
	I. Tatbestand	108
	II. Terminläufer	110
	III. Protokoll	113
B.	Lösung Fall 4	115
	I. Arbeitsgliederung	115
	II. Entscheidung	118
	1. Tenor	118
	2. Entscheidungsgründe	118
	a) Zulässigkeit der Klagen	118
	b) Begründetheit der Klage des Kl zu 1)	120
	(1) Zulässigkeit zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses	120
	(2) Begründetheit zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses	121
	(3) Erledigung nach Rechtshängigkeit	122
	c) Begründetheit der Klage des Klägers zu 2)	123
	d) Kostenentscheidung	126
	III. Hilfsgutachten	127
	1. Tenor	127
	a) Kostenentscheidung	127
	b) Streitwert nach einseitiger Erledigterklärung	128
	Vorläufige Vollstreckbarkeit	128
	2. Verbindungsbeschluss	129

Fall 5

Testamentsgestaltung; wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament; Enterbung; Pflichtteilsentziehung; Abgrenzung Teilungsanordnung nach § 2048 BGB – Vorausvermächtnis nach § 2150 BGB; Vermächtnis; Einräumung eines dinglichen Wohnungsrechts; Testamentsvollstreckung; Auflagen nach § 1940 BGB; Problematik der sogenannten Wiederverheiraturungsklausel in einem Testament

A.	Text Fall 5	131
	I. Inhalt Mandantengespräch	131
	II. Anlage Testament	132
B.	Lösung Fall 5	133
	I. Arbeitsgliederung	133
	II. Analyse Aufgabenstellung	135
	III. Begehren des Mandanten	135
	IV. Verwirklichung des Willens des Mandanten	135
	1. Erbrechtslage bei Beginn der Beratung	136
	2. Rechtslage nach Beseitigung des Testaments	138
	3. Umsetzung der Wünsche des Mandanten	141

V.	Entwurf einer letztwilligen Verfügung	149
VI.	Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments	151
VII.	Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher	151
VIII.	Ergänzungsfälle zur der sog. Wiederverheiratungsklausel	152
	1. Grundfall	152
	2. Abwandlung	152
	3. Lösung Ausgangsfall	152
	4. Lösung Abwandlung	154
IX.	Ergänzungsfälle zur Wechselbezüglichkeit	155
	1. Beispiel 1	155
	2. Beispiel 2	158

Fall 6

Erbvertrag; vertragsmäßige und einseitige Verfügungen in einem Erbvertrag; Anfechtung einer vertragsmäßigen Verfügung; Rechte eines Miterben nach § 2039 BGB; Nachlasspflegschaft; Abgrenzung Erbscheinsverfahren – Klage auf Feststellung des Erbrechts; Sicherung des Nachlasses durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung; Probleme der Vor- und Nacherbschaft

A.	Text Fall 6 Teil I	161
	I. Inhalt Mandantengespräch bei Beauftragung	161
	II. Anlage I: Erbvertrag	163
	III. Anlage II: Testament Maria Alt	164
B.	Text Fall 6 Teil II	165
	I. Inhalt Mandantengespräch	165
	II. Anlage: Eigenhändig geschriebenes Testament Ottilie Pfeffer	167
	III. Inhalt Grundbuch	167
C.	Lösung Fall 6	168
	I. Arbeitsgliederung	168
	II. Lösung Fall 6 Teil I	169
	1. Materielle Erbrechtslage	169
	2. Fragen der Mandantin zu Pflichtteilsrecht und Ausgleich der Schenkung	175
	3. Verfahrensrechtliche Konsequenzen aus der Erbrechtslage	176
	a) Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses	176
	b) Maßnahmen zur Feststellung des Miterbenrechts der Mandantin	180
	4. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung	181
	III. Lösung Fall 6 Teil II	183
	1. Erbrechtslage nach dem Tod der Ottilie Pfeffer	183
	2. Prozessuale Konsequenzen	186

Fall 7

Stufenklage; Erbenfeststellungsklage; Auskunftsansprüche nach § 2027 BGB in Abgrenzung zu Auskunftsansprüchen nach § 2314 BGB; Pflichtteilsanspruch; Pflichtteilsergänzungsanspruch; Abgrenzung der Anrechnung nach §§ 2315, 2327 BGB vom Ausgleich nach § 2316 BGB; Übersicht zu besonderen Klagearten mit Beispielfällen zu der Klage auf künftige Leistung nach §§ 259, 255 ZPO in Abgrenzung zur Klage nach §§ 510 b, 255 ZPO

A.	Text Fall 7	188
	I. Tatbestand	188
	II. Terminläufer	190
	III. Protokoll	190
B.	Lösung Fall 7	196
	I. Arbeitsgliederung	198
	II. Entscheidung	198
	1. Tenor	199
	2. Entscheidungsgründe	199
	a) Hauptantrag	199
	b) Hilfsantrag	202
	III. Hilfsgutachten	208
	1. Zum Kostenausspruch	208
	2. Zur vorläufigen Vollstreckbarkeit	209
	3. Anrechnung iSd. §§ 2315, 2327 BGB und Ausgleichung, § 2316 BGB	210
	a) Beispiel für die Anrechnung	210
	b) Beispiel für die Ausgleichung	212
	IV. Ergänzung Klagen auf künftige Leistungen	213

Übersichten

Übersicht 1	Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	214
Übersicht 2	Klauselerinnerung gem. § 732 ZPO	216
Übersicht 3	Klauselgegenklage gem. § 768 ZPO	218
Übersicht 4	Erinnerung gem. § 766 ZPO	221
Übersicht 5	Sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO	222
Übersicht 6	Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO	223
Übersicht 7	Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO	224
Übersicht 8	Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO	226
Übersicht 9	Treuhand im Rahmen der Drittwiderspruchsklage	229
Übersicht 10	Prozessvergleich	235
Übersicht 11	Rechtsstellung des Vor- und Nacherben, §§ 2100-2146	239
Übersicht 12	Dienstbarkeiten und Reallasten	243
Übersicht 13	Erbvertrag	244
Übersicht 14	Erbschein	246
Übersicht 15	Stufenklage	248
Übersicht 16	Pflichtteilsrecht	252
Übersicht 17	Klage auf künftige Leistungen	254

TEXT FALL 1

Am 27.4.2020 erscheint in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Lell der Albert Geist und trägt folgendes vor:

„Herr Rechtsanwalt, wie Sie sich sicher gut erinnern können, haben wir gegen meinen Stiefbruder Gustav Geist vor dem Landgericht Traunstein einen Sieg auf der ganzen Linie errungen (vgl. dazu Urteil in Anlage). Trotz nochmaliger Aufforderung meinerseits, den Pflichten aus dem Urteil vom 12.3.2020 nachzukommen, weigert sich Gustav Geist beharrlich, dies zu tun. Was können wir tun?

Was die Verurteilung zur Darlehensrückzahlung in Höhe von 30.000,00 € angeht, bin ich momentan nicht imstande, die 50.000,00 € Sicherheitsleistung aufzubringen. Beibringen könnte ich, sofern dies ausreichend ist, eine Bankbürgschaft in dieser Höhe.

Der PKW Fiat Uno, zu dessen Herausgabe Gustav verpflichtet ist, soll sich bei der Freundin des Gustav, Gerda Gimpel befinden. Gustav erklärte, er habe den PKW Gerda Gimpel geliehen. Sie sei nicht bereit, ihn herauszugeben. Die Gegenleistung von 2.500,00 € könnte ich aufbringen.

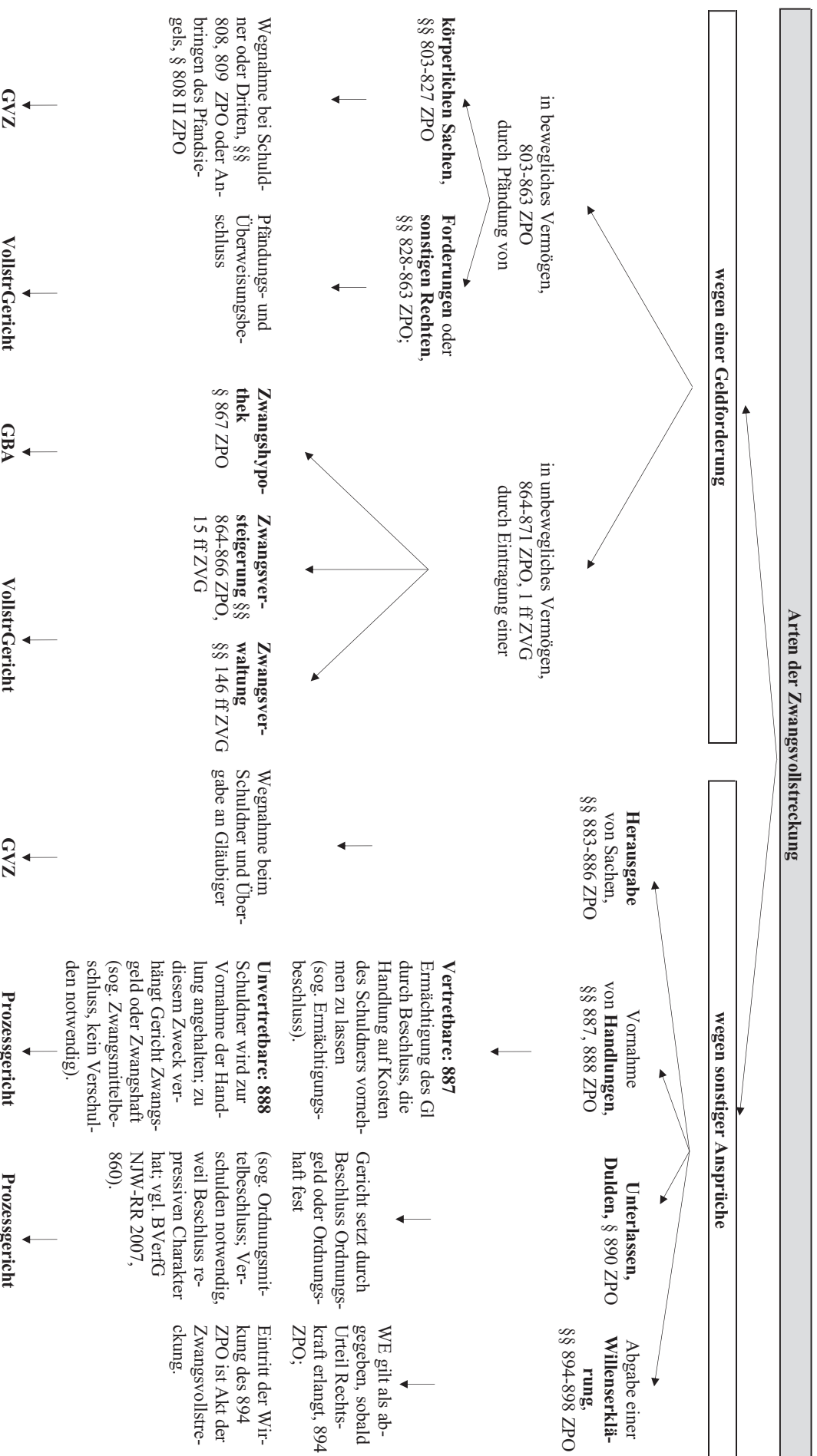
Gustav äußerte auch, dass er keinerlei Auskunft über den Wert des Nachlasses unseres verstorbenen Vaters geben würde.

Meine Nachforschungen haben folgendes ergeben:

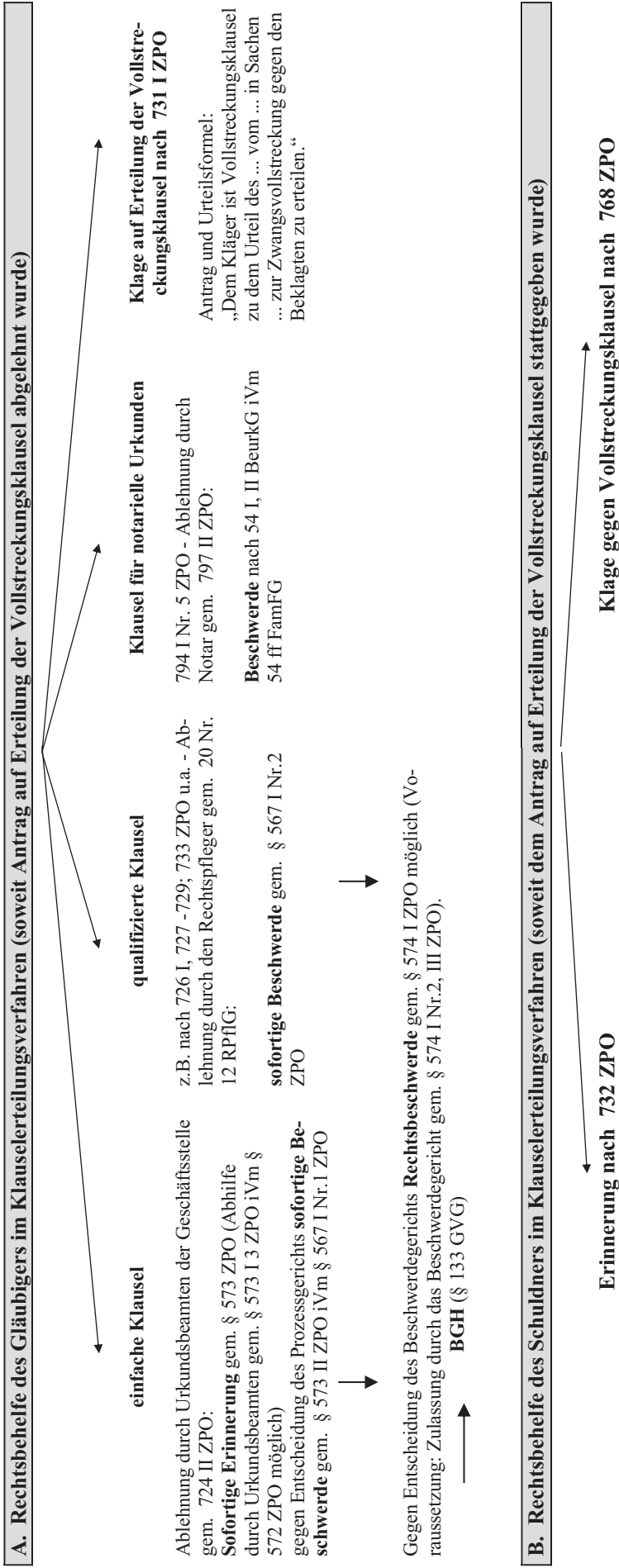
Die Haushälterin des Gustav Geist, Frau Koller, ist eine gute Freundin meiner Frau. Über sie habe ich erfahren, dass Gustav ca. 10.000,00 € Bargeld in seinem Safe in der Privatwohnung in der Chiemseestr.3 in Traunstein aufbewahrt. Weiter besitzt Gustav eine echte Rolex im Wert von ca. 3.000,00 €, einen PKW Mercedes SLK im Wert von ca. 25.000,00 € und einen Computer im Wert von ca. 2.000,00 €, den er für sein Hobby, die Schriftstellerei, benötigt. Der Mercedes ist noch nicht vollständig abbezahlt (von dem Kaufpreis in Höhe von 30.000,00 € wurden erst 12.500,00 € geleistet). Das Fahrzeug steht nach wie vor im Eigentum der Bärlin GmbH, Hochstr. 13, 83278 Traunstein. Auch steht Gustav ein fälliger Darlehensrückzahlungsanspruch gegen Fritz Wiesel, Kirchplatz 1 in Ruhpolding in Höhe von 4.000,00 € zu. Beschäftigt ist Gustav bei der Geier GmbH, Wolkersdorferstr.2 in Traunstein. Sein Gehalt dürfte sich auf ca. 2.500,00 € netto belaufen.“

Der dem Rechtsanwalt Dr. Lell zugeteilte Rechtsreferendar Meier wird beauftragt, gutachtlich zu prüfen, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Etwaige Schriftsätze an das Gericht bzw andere Vollstreckungsorgane sind zu fertigen.

Übersicht Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung



1. Teil: Rechtsbehelfe im vorgeschalteten Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel



Klauselerinnerung nach § 732 ZPO

A. Zweck

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen. Dies ist ein **selbstständiger Prozessvorgang**, weshalb Einwendungen gegen Erteilung oder Verweigerung der Klausel nicht mit den Rechtsbehelfen des späteren Zwangsvollstreckungsverfahrens vorgebracht werden können.

Die Rechtsbehelfe zur gerichtlichen Kontrolle der mit der Vollstreckungsklausel bescheinigten Vollstreckbarkeit des Titels sind deshalb selbstständig geregelt, für den Schuldner in § 732 und § 768 ZPO.

B. Abgrenzung § 732 - § 768

Mit Einwendungen nach § 732 kann jeder Mangel einer Klauselvoraussetzung geltend gemacht werden, mit Klage nach § 768 kann nur für die Sonderfälle bestritten werden, dass der als bewiesen angenommene Eintritt der besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel gegeben ist. Einwendungen nach § 732 ermöglichen nur formell Überprüfung des Klauselverfahrens daraufhin, ob die vorgelegten Nachweise den Anforderungen entsprechen (Form) und den erforderlichen Beweis bringen. Die Prüfungskompetenz desjenigen, der über die Erinnerung entscheidet, darf nicht weitergehen als die desjenigen, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat.¹ Im Klageverfahren besteht keine Beweismittelbeschränkung; vorgebracht werden können daher auch Einwendungen, die nicht durch die im Klauselverfahren eingereichten Urkunden ausgewiesen sind.²

C. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Einwendungen des Schuldners gegen Erteilung der Klausel durch Urkundsbeamten (§ 724) oder Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12, 13 RPfIG); Wahlrecht zwischen § 732 und § 768; auch nebeneinander

II. Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig (§ 802) das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist, § 732 I, auch § 795; für Urkunden § 797 III, für Vergleiche der Gütestellen § 797 a IV S.3. Abhilfe durch Urkundsbeamten oder Rechtspfleger.³

III. Form

Bezüglich der Form der Klauselerinnerung gilt § 569 II ZPO analog, dh sie ist bei dem Landgericht Traunstein schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Anwaltszwang besteht nicht, §§ 78 III ZPO, 13 RPfIG. Analog anwendbar dürfte wohl auch § 571 ZPO sein, wenngleich § 573 ZPO (sofortige Erinnerung) nicht auf die entsprechende Anwendung von § 571 ZPO verweist, weil die Klauselerinnerung nach § 732 ZPO von ihrer Zweckbestimmung her betrachtet dem Beschwerdeverfahren näher steht und ohne Sachvortrag des Erinnerungsführers in der Praxis in aller Regel keine sachgemäße Begründetheitsprüfung möglich ist.

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Sobald Klausel erteilt, entfällt mit Beendigung der Vollstreckung

V. Keine entgegenstehende Rechtskraft

Entscheidung nach § 768 oder stattgebendes Urteil nach § 731 ZPO.

¹ vgl. Musielak/Voit/Lackmann ZPO § 732 Rn. 5

² vgl. Zöller/Seibel § 732 Rn. 12

³ vgl. so Zöller/Seibel § 732 Rn. 14, aA wohl T/P § 732 Rn. 1 am Ende

D. Begründetheit

I. **Formelle Einwendungen** gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel, d.h. es wird gerügt, dass die Klausel unzulässig erteilt worden sei:⁴

1. Klausel zu einem nicht bestehenden Titel erteilt (zB mangels Zustellung nach 310 III ZPO nicht existent).
2. Klausel zu einem nicht vollstreckbarem Titel erteilt, weil das Endurteil weder rechtskräftig noch für vorläufig vollstreckbar erklärt ist oder weil die Vollstreckbarkeit wieder außer Kraft getreten ist (§ 717 I).
3. Klausel zu einem inhaltlich unbestimmten Titel oder zu einem Titel ohne vollstreckungsfähigen Inhalt.
4. Klausel für Gläubiger, der nicht als Prozessbeteiligter ein Recht auf Vollstreckung und damit auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat.
5. Klausel gegen eine Person, die nicht der nach dem vollstreckbaren Titel zur Leistung verpflichtete Schuldner ist.
6. Klauselerteilung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften, zB. ohne Antrag oder durch unzuständigen Beamten.⁵

II. Macht der Schuldner geltend, die **besonderen Voraussetzungen für Erteilung** der vollstreckbaren Ausfertigung in den Sonderfällen der §§ 726I, 727, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 II, 749 seien nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen, so können damit gerügt sein die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Titels, aber auch Verletzung von Verfahrensvorschriften (zB Erteilung durch Urkundsbeamten⁶).

E. **Entscheidung durch Beschluss**

“ Die vom ... am ... gegen der Erinnerungsführer erteilte vollstreckbare Ausfertigung zum (genau bezeichneten Titel) und Zwangsvollstreckung aus ihr sind unzulässig. “

F. Rechtsbehelfe: Bei Zurückweisung durch das AG oder LG im ersten Rechtszug sofortige Beschwerde des Schuldners, § 567 I; bei Erfolg des Schuldners, ebenso sofortige Beschwerde des Gläubigers.

G. Einstweilige Anordnung gem. § 732 II ZPO.

⁴ vgl. Thomas/Putzo § 732 Rn. 7, Zöller/Seibel § 732 Rn-11

⁵ siehe dazu Ergänzungsfall Zivilprozessrecht III Fall 2 Teil IV

⁶ siehe dazu Ergänzungsfall Zivilprozessrecht III Ergänzungsfälle; vgl. Thomas/Putzo § 732 Rn. 1

Klauselgegenklage gem. § 768 ZPO

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Mit der Klage nach § 768 ZPO, die der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO nachgebildet ist, kann sich der Schuldner gegen qualifizierte (titelergänzende oder titelumschreibende) Vollstreckungsklauseln wenden. Es handelt sich um eine prozessuale Gestaltungsklage. Denn durch richterlichen Gestaltungsakt soll dem Gläubiger (Beklagter des Rechtsstreits) untersagt werden, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner (Kläger des Rechtsstreits) auf Grund der zu dem jeweiligen Titel erteilten (sog. qualifizierten) Vollstreckungsklausel zu betreiben. Die Klausel muss bereits erteilt sein.

II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Prozessgericht erster Instanz, §§ 768, 767 I ZPO. Dabei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, § 802 ZPO.

III. Beschwer

- Beschwer kann der Schuldner,
- der Gläubiger,
- aber auch ein Dritter sein.

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis entsteht mit der Klauselerteilung, unabhängig davon, ob der Gläubiger mit der Vollstreckung droht⁷ und endet mit Abschluss der Zwangsvollstreckung.

V. Keine entgegenstehende Rechtskraft

Einer Klauselgegenklage steht die Rechtskraft eines nach § 731 ZPO ergangenen Urteils entgegen.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage nach § 768 ZPO ist begründet, wenn die bei der Erteilung der Klausel als erwiesen angenommenen Tatsachen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht vorliegen⁸. Insoweit kommen nur **materielle Einwendungen** in Betracht⁹. Die Beweislast richtet sich nicht nach der Parteipolle, sondern bleibt dieselbe wie im Verfahren bei der Erteilung der Klausel.¹⁰

Beispiele¹¹:

- im Falle des § 726 Abs. 1 ist eine Bedingung, von der die Vollstreckung abhängt, nicht eingetreten,

⁷ vgl. Thomas/Putzo § 768 Rn. 4

⁸ vgl. BGH NJW 2010, 2041, 2045

⁹ siehe oben und BGH NJW 2011, 2803; sofern mit der Klage nach § 768 ZPO materiell-rechtliche Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die bereits der Erteilung einer Vollstreckungsklausel entgegenstehen und überdies Einwendungen materiell-rechtlicher Art bestehen, die nach § 767 II und III ZPO nicht präkludiert sind, kann die Klage nach § 768 ZPO mit einer solchen nach § 767 ZPO verbunden werden, vgl. BGH NJW 2015, 619

¹⁰ vgl. Zöller/Herget § 768 Rn. 2

¹¹ vgl. Musielak/Voit/Lackmann § 768 Rn. 7

Anlage Urteil LG TS 1 O100/20:

LANDGERICHT TRAUNSTEIN
1 O 100/20

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 18.12.2019 zu zahlen.
- II. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, den PKW Fiat Uno, amtl. Kennzeichen TS-GG 1, Zug um Zug gegen Zahlung von 2.500,00 € an den Kläger herauszugeben.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am 12.10.2018 verstorbenen Herrmann Geist durch Vorlage eines von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisses zu erteilen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Bearbeitervermerk

Der Beklagte hat gegen das Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Über die Berufung wurde noch nicht entschieden. Dem Kläger wurde eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels nach §§ 724, 725 ZPO erteilt.

LÖSUNG FALL 1

Arbeitsgliederung:

Teil 1 Gutachten

- A. Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher
- I. Vollstreckung bzgl. der 30.000,00 €
1. Vollstreckungsvoraussetzungen
 - a) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - b) Sicherheitsleistung
 - (1) Bürgschaft, § 108 I S.2 ZPO
 - (2) Sicherungsvollstreckung, § 720 ZPO
 - (3) Vollstreckung eines Teilbetrages, § 752 ZPO
 - (4) Vorgehen im Fall
 2. Sachpfändungsauftrag
 3. Zuständigkeit
 4. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
 - a) Funktionelle Zuständigkeit
 - b) Verwaltung der Vermögensverzeichnisse
 - c) Vermögensverzeichnis und Schuldnerkartei
 - d) Erlass eines Haftbefehls, § 802 g ZPO
 - e) Gütliche Erledigung des Rechtsstreits durch den Gerichtsvollzieher
 5. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
 - a) Beauftragung durch Formular
 - b) Weisungen
 - c) Rechtsschutzbedürfnis
 - d) Pfändungsverbote
 - (1) § 803 II ZPO Überschuss über die Kosten
 - (2) Pfändungsverbote des § 811 ZPO
 - (3) Durchbrechung gem. § 811 II ZPO
 - (4) Austauschpfändung nach § 811 a ZPO
 - e) Durchsuchung, § 758 a ZPO
 - f) Pfändung zur rechten Zeit
 - g) Wirkungen der Pfändung
 6. Verwertung der gepfändeten Gegenstände
 - a) Zuschlag
 - b) Ablieferung
 - c) Versteigerungserlös
- II. Vollstreckung des Herausgabeanspruchs
1. Zuständigkeit und Verfahren
 2. Zug-um-Zug Verurteilung
 3. Pfändung bei Gerda Gimpel
 4. Pfändung des Herausgabeanspruchs Geist gegen Gimpel, § 886 iVm §§ 828, analog 829, 835, 836 ZPO

- B. Die Forderungspfändung, §§ 828-863 ZPO
 - I. Zuständigkeit
 - II. Antrag
 - III. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
 - Pfändungsbeschluss
 - 1. Überweisungsbeschluss
 - 2. Vorgehen im Fall
 - IV. Wirksamwerden der Pfändung
 - Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
 - 1. Vorpfändung gem. § 845 ZPO
 - 2. Besonderheiten bei der Pfändung von Arbeitseinkommen
 - 3. Pfändungsbeschränkungen
 - 4. Pfändungsgrenzen, § 850 c ZPO
- C. Die Pfändung des Anwartschaftsrechts
 - I. Sachpfändung
 - II. Sach- und Rechtspfändung (Doppelpfändung)
- D. Auskunftserteilung
 - I. Zuständigkeit
 - II. Verfahren

Teil 2: Fertigung der notwendigen Schriftsätze, Formulare

- A. Gerichtsvollzieherauftrag
- B. Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758 a ZPO
- C. Antrag auf Gestattung der Austauschpfändung
- D. Antrag an das Vollstreckungsgericht: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- E. Antrag gem. § 788 ZPO auf sog. Zwangsmittelbeschluss

Teil 1 Gutachten

A. Mobilienvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

I. Vollstreckung bzgl. der 30.000,00 € (Geldforderung)

1. Vollstreckungsvoraussetzungen¹

a) Drei allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung müssen gegeben sein:

- Titel
- Klausel
- Zustellung

Albert Geist hat hier ein vorläufig vollstreckbares Endurteil, also einen Titel gemäß §§ 704, 300 I ZPO. Auch ist ihm eine vollstreckbare Ausfertigung und damit eine Vollstreckungsklausel erteilt worden, §§ 724, 725 ZPO. Das Vollstreckungsorgan hat bei Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme nur zu prüfen, ob eine Klausel vorhanden ist und ob sie ordnungsgemäß erteilt wurde, nicht aber, ob sie erteilt werden durfte².

b) Sicherheitsleistung

In diesem Zusammenhang ist hier aber noch eine weitere besondere Voraussetzung der Zwangsvollstreckung zu beachten: das Urteil ist nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. In diesem Fall darf mit der Zwangsvollstreckung erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, § 751 II ZPO.

(1) Bürgschaft, § 108 I Satz 2 ZPO

Da Albert Geist nicht in der Lage ist, 50.000,00 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen, bietet sich als Sicherheit die Beibringung einer schriftlichen Bankbürgschaft an, die gemäß § 108 I Satz 2 ZPO auch ohne diesbezügliche gerichtliche Entscheidung als eine zulässige Art der Sicherheitsleistung anerkannt ist. Die Bürgschaft muss – zu Dokumentations- und Beweis Zwecken – schriftlich erklärt werden sowie unwiderruflich, unbedingt und unbefristet sein.

(2) Sicherungsvollstreckung, § 720 ZPO

Zum anderen bietet sich die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO an. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- ein nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbares Urteil und
- die Verurteilung zur Leistung von Geld.

Allerdings ist zu beachten, dass mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sicherungsvollstreckung eine vom Rechtspfleger erteilte qualifizierte Klausel iSd § 750 II ZPO³, dem Schuldner zugestellt sein muss, § 750 III ZPO. Der vorliegende Titel bedarf jedoch keiner qualifizierten Klausel, weil die in Ziff. II des Tenors ausgeurteilte Zug-um-Zug-Verurteilung nicht § 726 II ZPO unterfällt.

¹ vgl. Thomas/Putzo Vorb IV § 704 Rn. 13 ff zu den Voraussetzungen und zu den Wirkungen fehlerhafter Zwangsvollstreckung vgl. Thomas/Putzo Vorb IX § 704 Rn. 57 ff

² vgl. BGH NJW-RR 2012, 1148

³ vgl. BGH Rpfleger 2005, 547

Die Sicherungsvollstreckung führt ähnlich wie die Arrestvollziehung **nicht** zur **Verwertung** der Pfandobjekte. Im Rahmen der Sicherungsvollstreckung kann der Gläubiger auch ohne Sicherheitsleistung die Auskunft und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner gem. §§ 802 f, 807 ZPO verlangen, um zu ermitteln, ob der Schuldner Vermögen besitzt, auf das im Wege der Sicherungsvollstreckung zugegriffen werden kann⁴.

(3) Vollstreckung eines Teilbetrages, § 752 ZPO

Denkbar wäre aber auch im Hinblick auf § 752 ZPO die Vollstreckung eines Teilbetrages aufgrund einer Teilsicherheit. Die Voraussetzungen hierfür wären gegeben. Aus dem Wortlaut des § 752 ZPO ergibt sich, dass die Vollstreckung wegen einer Geldforderung vorliegen muss. Die Höhe der Teilsicherheitsleistung richtet sich nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag, den der Gläubiger zum Zeitpunkt des Vollstreckungsantrags vollstrecken kann. Im Vollstreckungsantrag sind dann die zu diesem Zeitpunkt bestehende Gesamtvollstreckungsforderung aufzulisten und der zu vollstreckende Teilbetrag. Das Vollstreckungsorgan prüft, ob die vorliegende Teilsicherheit zur Vollstreckung des angegebenen Teilbetrages ausreichend ist.

Beispiel: Vorliegend hat das LG Traunstein im Urteil vom 12.3.2020 eine Sicherheitsleistung von 50.000,00 € angeordnet. Der Gesamtbetrag der zu vollstreckenden Geldforderung des Gläubigers beträgt zum Zeitpunkt des Vollstreckungsantrags 30.000,00 €. Will Albert Geist wegen eines Teilbetrages von 10.000,00 € vollstrecken, richtet sich seine Sicherheitsleistung nach dieser Formel:

Teilsicherheit

$$= \frac{\text{zu vollstreckender Betrag} \times \text{Gesamtsicherheitsleistung}}{\text{Gesamtbetrag der zu vollstreckenden Forderung}}$$

$$\text{Teilsicherheit} = \frac{10.000,00 \text{ €} \times 50.000,00 \text{ €}}{30.000,00 \text{ €}} = \mathbf{16.666,00 \text{ €}}$$

Allerdings kann der Vollstreckungsschuldner gem. § 752 Satz 2 ZPO seinerseits die Teilvervollstreckung durch Erbringung einer entsprechenden Teilsicherheitsleistung abwehren, sofern das Gericht seinem Schutzantrag nach § 712 ZPO stattgegeben hat. Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen dem Gläubiger die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung gestattet wird, also in den Fällen des § 709 ZPO⁵.

(4) Vorgehen im Fall

Wegen der eingeschränkten Wirkungen einer Sicherungsvollstreckung nach § 720 a II ZPO wird RA Dr. Lell zur Beibringung einer Bankbürgschaft raten. Die Bürgschaft wird zwischen dem Bürgen (Bank) und dem Sicherungsberechtigten (= Vollstreckungsschuldner) abgeschlossen. Der Sicherungsberechtigte ist zur Annahme der Bürgschaftserklärung verpflichtet, sog. Theorie des Zwangsvertrages⁶.

Wegen § 132 I BGB ist dem Zustellungsadressaten, dem Vollstreckungsschuldner, die Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift durch den Gerichtsvollzieher (§ 192 ZPO) zuzustellen.

⁴ vgl. BGH NJW-RR 2007, 416; Thomas/Putzo § 720 a Rn. 8

⁵ vgl. Thomas/Putzo § 752 Rn. 2

⁶ vgl. Thomas/Putzo § 108 Rn. 11

In der Praxis erfolgt in der Regel aber Zustellung an den Prozessbevollmächtigten des Vollstreckungsschuldners⁷. Die Urkunde im Sinne des § 751 II ZPO ist das Empfangsbekenntnis des Anwalts nach § 195 ZPO. Nachfolgend wird von der erbrachten Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft ausgegangen. Die dem Gläubiger aus der Beibringung einer solchen sog. Avalbürgschaft entstehenden Kosten⁸ kann dieser als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung nach §§ 788 I, II, 91 I ZPO geltend machen⁹. Der Gläubiger muss aber dem Schuldner ab Zustellung des Urteils eine Frist von 2 Wochen zur freiwilligen Leistung einräumen, wenn er die Kosten einer solchen Avalbürgschaft erstattet haben will. Denn eine vor Ablauf dieser Frist erholte Avalbürgschaft begründet keine notwendigen Kosten iSd § 91 ZPO¹⁰.

2. Sachpfändungsauftrag

In Betracht kommt zunächst ein Sachpfändungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher wegen der 10.000,00 € im Safe, der Rolex-Uhr, des PC und des Mercedes Benz.

a) Zuständigkeit

Für jede Art von Zwangsvollstreckung, die nicht den Gerichten zugewiesen ist, ist der Gerichtsvollzieher zuständig, § 753 ZPO.¹¹

Dazu gehört auch die Sachpfändung, §§ 802 a I 1 Nr. 4, 808 ZPO. Soweit also hier auf Gegenstände des Gustav Geist ein Vollstreckungszugriff erfolgen soll, muss sich Albert Geist an einen Gerichtsvollzieher wenden. Örtlich zuständig ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgen soll, § 16 GVO (Bayerische Gerichtsvollzieherordnung).

b) Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung am 01.01.2013 sollte zunächst in Abweichung vom bisherigen Recht (§ 807 ZPO a.F.) einem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet werden, unabhängig von einem vorangegangenen fruchtlosen Pfändungsversuch, sich Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu beschaffen, §§ 802 a II 1 Nr. 2, 802 c ff., 807 ZPO.

(1) Funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, § 802 e ZPO

Für die Abnahme der Vermögensauskunft und deren eidesstattliche Versicherung ist funktionell, wie in der Vergangenheit (§ 899 ZPO a.F.), der Gerichtsvollzieher gemäß § 802 e ZPO zuständig.

(2) Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

Das auf diese Weise erlangte Vermögensverzeichnis wird elektronisch abgenommen und zentral und bundesweit gespeichert. Die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse übernehmen die zentralen Vollstreckungsgerichte der Bundesländer, in Bayern ist dies beim Amtsgericht Hof angesiedelt.

⁷ vgl. BGH Rpfleger 2008, 653; Thomas/Putzo § 108 Rn. 11; kritisch Foerste, wonach die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Bürgschaftsurkunde an den gegnerischen Anwalt nicht ausreichend sein soll, was im Hinblick auf § 751 II ZPO nicht ganz von der Hand zu weisen ist, vgl. Foerste, NJW 2010, 3611

⁸ Man spricht bei den Kosten von der sogenannten Avalprovision. Grundsätzlich ist von einer Avalprovision von etwa 0,8 bis 5 Prozent der Bürgschaftssumme pro Jahr auszugehen.

⁹ vgl. BGH NJW 2016, 2579

¹⁰ BGH NJW 2012, 3789

¹¹ zur Stellung des Gerichtsvollziehers allgemein siehe Glenk NJW 2014, 2315

Im Gegenzug kommt der Schuldner nicht unmittelbar und zwingend nach Abgabe der Vermögensauskunft (= frühere eidesstattliche Versicherung) in die getrennt geführte Schuldnerkartei. Hier kommen nur die unzuverlässigen Schuldner hinein. Das Eintragungsverfahren wurde auf die Gerichtsvollzieher übertragen und ist in den §§ 882 c ff. ZPO geregelt.

(3) Vermögensverzeichnis und Schuldnerkartei

Dies bedeutet einen Bruch mit dem bisherigen Recht, da zwei getrennte Verzeichnisse geführt werden. Zum einen die **Vermögensverzeichnis**, in der alle Vermögensverzeichnisse abgelegt sind, wobei grundsätzlich für jeden Schuldner nur ein Verzeichnis, nämlich das jeweils aktuellste, von Bedeutung ist. Hat ein Schuldner also z.B. zwei Gläubiger und wurde bereits aufgrund Auftrags des ersten Gläubigers vom Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben, aufgrund derer der Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis gemäß § 802 f V ZPO errichtet und beim zentralen Vollstreckungsgericht (AG Hof) gemäß § 802 f VI 1 ZPO iVm § 802 k ZPO hinterlegt hat, so braucht für einen weiteren Gläubiger, der unter Vorlage eines Titels die Vermögensauskunft bezüglich desselben Schuldners begehrt, vom Gerichtsvollzieher von dem zentralen Vollstreckungsgericht lediglich gemäß § 802 k II 1 ZPO das dort hinterlegte aktuelle Vermögensverzeichnis abgerufen werden. Dieses Vermögensverzeichnis leitet der Gerichtsvollzieher dann gemäß § 802 d I 2 ZPO dem Folgegläubiger zu.

Die Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft kann grundsätzlich vom Schuldner nur alle zwei Jahre oder unter den in § 802 d I 1 ZPO genannten besonderen Umständen verlangt werden. Soweit aber dem Gläubiger Vermögensauskünfte des Schuldners als nicht ausreichend erscheinen, kann er vom Gerichtsvollzieher die Einholung von Drittauskünften nach § 802 l ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen verlangen. Die Pflicht zur Einholung solcher Drittauskünfte hängt nicht davon ab, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, der Schuldner habe unvollständige oder unzutreffende Angaben im Rahmen seiner Selbstauskunft gemacht¹².

Daneben besteht die **Schuldnerkartei**, in die der Schuldner grundsätzlich in jedem Verfahren eingetragen wird, in dem ein Gläubiger die Vermögensauskunft verlangt hat und der Schuldner die zugrundeliegende Forderung nicht bezahlen konnte. Das bedeutet, der Schuldner kann hier Mehrfacheinträge bekommen, je nach Anzahl der Gläubiger und der Vollstreckungstitel, die gegen ihn ergangen sind. Es führt nämlich jeder Antrag auf Erteilung eines Vermögensverzeichnisses von Amts wegen zu einem Eintragungsverfahren. Das bedeutet, dass auch bei bereits abgegebener Vermögensauskunft der Schuldner ein weiteres Mal für den Folgegläubiger in die Schuldnerkartei eingetragen werden wird. Der Gesetzgeber verfolgt hier den Zweck, mit der Schuldnerkartei in Konkurrenz mit den privaten Auskunftgebern zu treten, da aufgrund der Anzahl der Einträge bei einem Schuldner eine Wertung seiner Zuverlässigkeit im Geschäftsverkehr möglich sein soll.

Die Auskunft aus der Schuldnerkartei erfolgt bundesweit über ein Schuldnerverzeichnisportal ebenfalls auf elektronischem Weg. Es genügt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, vgl. § 882 f ZPO. Hier kann also praktisch jeder Einsicht nehmen, der sich im Online-Verfahren anmeldet.

¹² vgl. BGH NJW 2015, 2509

Die Löschung der Eintragung in die Schuldnerkartei erfolgt nach drei bzw fünf Jahren, vgl. § 882 e I BGB.

(4) Erlass eines Haftbefehls, § 802 g ZPO

Sofern der Schuldner dem ordnungsgemäß anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Auskunft grundlos verweigert, kann der Gläubiger gem. § 802 g I ZPO den Erlass eines Haftbefehls bei dem zuständigen Amtsgericht –Vollstreckungsgericht – (§ 764 II ZPO; funktionell zuständig ist der Richter gem. § 4 II Nr.2 RPflG) beantragen. Der Haftbefehl nach § 802 g ZPO dient aber nur der Verwirklichung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, wie sich aus § 802 c I 1 ZPO und der systematischen Stellung der Norm ergibt.¹³

(5) Gütliche Erledigung des Rechtsstreits durch den Gerichtsvollzieher

Besondere Bedeutung wurde im Rahmen der Reform der Sachaufklärung der Berechtigung des Gerichtsvollziehers zur gütlichen Erledigung des Vollstreckungsauftrags eingeräumt.

Wenn nicht der Gläubiger von vornherein einer Ratenzahlungsvereinbarung durch den Gerichtsvollzieher widersprochen oder der Gläubiger selbst ausdrücklich einen isolierten Auftrag zur gütlichen Erledigung gemäß § 802 a II 1 Nr. 1 ZPO erteilt hat, darf der Gerichtsvollzieher nach § 802 b II 1 ZPO von Amts wegen bei jedem Auftrag versuchen, eine gütliche Erledigung herbeizuführen, sei es, dass er dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumt, sei es, dass er diesem Ratenzahlung gestattet.

Allerdings muss der Schuldner seine Leistungsfähigkeit, wenn auch nicht nach § 294 ZPO, glaubhaft machen, vgl. § 802 b II ZPO.

Der Gläubiger bleibt aber Herr des Vollstreckungsverfahrens und kann unter den in § 802 b III ZPO genannten Voraussetzungen der Zahlungsvereinbarung des Gerichtsvollziehers mit dem Schuldner widersprechen.

Gleichwohl bestehen erhebliche insolvenzrechtliche Gefahren bezüglich einer Einigung in der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf § 133 InsO.

Insolvenzfest sind grundsätzlich nur Leistungen, die der Gläubiger über den Gerichtsvollzieher aufgrund dessen hoheitlicher Tätigkeit durch Sachpfändung gemäß §§ 808 ff. ZPO (oder durch Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß §§ 828, 829, 835, 836 ZPO, in dem der Gläubiger die Forderung des Schuldners an den Drittschuldner pfändet und sich zur Einziehung überweisen lässt) **einseitig und ohne Mitwirkung des Schuldners** erlangt.¹⁴ Denn dann liegt keine Rechtshandlung iSd §§ 129, 133 InsO des Schuldners vor.

Bei der Vereinbarung einer Ratenzahlung wirkt aber der Schuldner mit. Wenn ein Pfändungsversuch fruchtlos bleibt, weiß der Gläubiger, dass der Schuldner an sich in desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Sofern der Schuldner trotz fehlender, aber drohender eidesstattlicher Versicherung nach § 802 c III ZPO mit dem Gerichtsvollzieher eine Ratenzahlung vereinbart, bleibt selbst dies noch eine für die Vorsatzanfechtung taugliche willensgeleitete Rechtshandlung des Schuldners iSd §§ 129, 133 ZPO.

¹³ vgl. Metz NJW 2015, 3340

¹⁴ vgl. BGH NJW-RR 2014, 233; MDR 2014,299; NJW 2010, 1671

Danach besteht die Gefahr, dass im Falle der Insolvenz des Schuldners die durch Ratenzahlung erlangten Beträge nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter an die Insolvenzmasse zurück zu gewähren sind.

Einem Gläubigeranwalt kann daher aus Haftungsgründen eine Ratenzahlungsvereinbarung seines Mandanten (Gläubiger) mit dem Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung, ohne eine diesbezügliche eindeutige Aufklärung des Mandanten über mögliche Folgen, nicht angeraten werden. Richtigerweise sollte ein Gläubigeranwalt seinem Mandanten zu einem sog. Kombi-Antrag gem. § 807 ZPO raten, dh der Gläubiger soll den Gerichtsvollzieher zu einer Mobiliarpfändung beauftragen und bei Fruchtlosigkeit der Pfändung das Auskunftsverfahren betreiben. Im Anschluss daran mag sich, sofern selbst die erteilte Auskunft keine Befriedigungsmöglichkeit für den Gläubiger eröffnet, der Gläubiger mit einer vom Gerichtsvollzieher in die Wege geleiteten gütlichen Einigung einverstanden erklären.

c) Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

Um ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers zu erreichen bedarf es eines „Vollstreckungsauftrags“, §§ 753, 754 ZPO. Gemeint ist damit ein Antrag, der formlos schriftlich oder mündlich gestellt werden kann.

(1) Beauftragung durch Formular¹⁵

Über § 753 III ZPO wurde die Bundesregierung ermächtigt, verbindliche Formulare für einen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher einzuführen. Von dieser Ermächtigung wurde mit der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) Gebrauch gemacht und sind diese Formulare für Vollstreckungsaufträge ab 1.4.2016 verbindlich zu verwenden (zum vereinfachten Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden, also für die Beitreibung geringfügiger Geldforderungen – bis zu 5000,00 € -, siehe §754 a ZPO). Weitere Verbindliche Formulare sind durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVFV) für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758 a ZPO und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 828, 829, 835, 836 ZPO vorgegeben (siehe unten B).

(2) Weisungen

Umstritten ist bei der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, ob diesem schon bei der Beauftragung oder später Weisungen erteilt werden können, zB etwa bestimmte Gegenstände zu pfänden. Nach hM begründet der Auftrag ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, in dessen Rahmen der Gerichtsvollzieher zwar grundsätzlich weisungsgebunden ist.

So bestimmt der Gläubiger insbesondere den Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs und das Ende der Vollstreckung¹⁶. Jedoch dürfen die Weisungen dem Gesetz und der GVGA (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) nicht widersprechen.¹⁷ Es wäre zB unzulässig, den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung einer Briefmarkensammlung zu beauftragen, wenn andere leichter verwertbare Gegenstände vorhanden sind. Zulässig und nützlich ist es aber in jedem Fall, dem Gerichtsvollzieher „Tipps“ zu geben, welche

¹⁵ In der Lösung werden alle Formulare ausgefüllt dargestellt, selbstverständlich könnte dies nicht Gegenstand einer Examensklausur sein, dient aber der Darstellung der Thematik.

¹⁶ vgl. BGH NJW 2017, 571

¹⁷ vgl. Thomas/Putzo § 753 Rn. 15

Gegenstände der Schuldner besitzt. Es wird hier also ein Pfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zu formulieren sein.¹⁸ Über den Ausgang des Vollstreckungsverfahrens hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zu unterrichten.¹⁹

d) Das **Rechtsschutzbedürfnis** ist hier unproblematisch gegeben, da keine anderen Sicherheiten vorhanden sind und es sich auch nicht um einen sog. Bagatellfall handelt.

e) Pfändungsverbote

Für die Frage, ob eine Sachpfändung lohnenswert ist und für das weitere Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist es von Bedeutung, ob die Gegenstände des Schuldners überhaupt pfändbar sind oder ob Pfändungsverbote bestehen.

(1) Pfändungsverbot § 803 ZPO

Nach § 803 II ZPO hat die Pfändung zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung kein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung erwarten lässt. Dies ist hier nicht der Fall.

(1) § 811 Nr. 5 ZPO

Hinsichtlich der einzelnen Gegenstände sind die Pfändungsverbote des § 811 ZPO zu beachten.²⁰ Problematisch ist hier die Pfändung des Computers. Insofern könnte ein Pfändungsverbot nach § 811 Nr. 5 ZPO bestehen. Der Computer ist als Gegenstand zur persönlichen Arbeitsleistung dann unpfändbar, wenn er vorwiegend beruflich genutzt wird. Nachdem Gustav Geist den Computer hier lediglich für sein Hobby benötigt, ist eine Pfändung möglich.²¹

Auch der Pfändung des Pkws steht § 811 Nr. 5 ZPO nicht entgegen. Hier liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Mercedes beruflich, etwa für Lohnfahrten, Warentransporte etc. genutzt wird. Der BGH hat mittlerweile auch zugunsten des Ehegatten eines Vollstreckungsschuldners die Streitfrage geklärt, ob der Ehegatte eines Schuldners zu dem durch § 811 I Nr. 5 ZPO geschützten Personenkreis gehört, wenn zwar nicht der Schuldner, aber sein Ehegatte den Gegenstand der Pfändung zu seiner Erwerbstätigkeit benötigt, um seine Unterhaltspflicht nach § 1360 BGB erfüllen zu können.²²

(2) Durchbrechung der Pfändungsverbote § 811 II ZPO

Bei den Pfändungsverböten ist die in § 811 II ZPO enthaltene Durchbrechung bedeutsam, dh der Vorbehaltsverkäufer darf wegen einer noch offenen Geldforderung, die durch Eigentumsvorbehalt an einem Gegenstand gesichert ist, in diesen Gegenstand vollstrecken.

¹⁸ zur Funktion des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren, siehe BGH NJW RR 2009, 658; Rpfleger 2011, 334 dort auch lesenswerte Ausführungen zur Vermögensbetreuungspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger iSd § 266 I StGB

¹⁹ vgl. BGH NJW-RR 2004, 788). Der Gerichtsvollzieher kann nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden (vgl. BVerfG NJW-RR 2005, 365; BGH MDR 2005, 169

²⁰ Pfändungsverbote nach § 811 I ZPO sind Ausfluss der in Art. 1 und 2 GG garantierten Menschenwürde, vgl. BGH Rpfleger 2011, 618

²¹ siehe aber T/P § 811 Rn. 8 zur Unpfändbarkeit von PCs

²² vgl. BGH NJW-RR 2010, 642; Thomas/Putzo § 811 Rn. 18.

(3) § 811 a ZPO, Austauschpfändung

Hinsichtlich der Rolex kommt eine Austauschpfändung nach § 811 a ZPO in Betracht.²³ Danach kann die Pfändung einer an sich unpfändbaren Sache, wie hier einer Armbanduhr, zugelassen werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor Wegnahme der Sache ein Ersatzstück überlässt. Denkbar wäre die Überlassung einer gewöhnlichen funktionsfähigen Uhr im Wert von etwa 100,00 €. Zu beantragen ist die Austauschpfändung beim Vollstreckungsgericht, § 811 a II ZPO. Um aber eine günstige Rangwahrung zu sichern, wird der Gläubiger beim Gerichtsvollzieher eine vorläufige Austauschpfändung nach § 811 b ZPO beantragen.

f) Durchsuchung, Antrag auf Erlass einer Anordnung

Nachdem zu erwarten ist, dass der Schuldner dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Wohnung nicht ohne weiteres gestatten wird, stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer Durchsuchungsanordnung. Nach dem Wortlaut des § 758 ZPO könnte der Gerichtsvollzieher ohne richterlichen Beschluss die Wohnung durchsuchen. Contra legem ist aber im Hinblick auf Art. 13 II GG eine richterliche Anordnung erforderlich.²⁴ Mit der Einfügung des § 758 a ZPO durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hat der Gesetzgeber einer solchen richterlichen Anordnung auch ausdrücklich Rechnung getragen. Es wird hier also auch ein Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung gestellt werden müssen. Auch hierfür wird das entsprechende Formular verwendet.

g) Pfändung zur rechten Zeit

Zu Vollstreckungen zur Nachtzeit (Legaldefinition in § 758 a IV 2 ZPO) oder an Sonn- und Feiertagen (vgl. hierzu die Feiertagsgesetze der Länder) ermächtigt § 758 a IV ZPO den Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen zu.

Eine Vollstreckungshandlung zu derartigen Zeiten dürfte aber grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn zunächst ein Vollstreckungsversuch zur Tageszeit oder an gewöhnlichen Werktagen fehlgeschlagen ist. Einer zusätzlichen richterlichen Erlaubnis bedarf es künftig nicht mehr. Allerdings ist zu beachten, dass eine Vollstreckungshandlung in einer Wohnung zu diesen Zeiten einer vorhergehenden richterlichen Anordnung bedarf.²⁵

Diese besondere richterliche Anordnung muss der Gläubiger bei dem zuständigen Amtsgericht (§§ 758 a, 802 ZPO) vorher beantragen. Zuständig hierfür ist der nach Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Amtsrichter als Zivilrichter, nicht das Vollstreckungsgericht.²⁶

²³ vgl. zur Austauschpfändung, BGH NJW-RR 2011, 1366

²⁴ vgl. BVerfGE 51, 97

²⁵ vgl. § 758 a IV 1 aE ZPO; BGH NJW-RR 2005, 146

²⁶ vgl. Thomas/Putzo § 758 a Rn. 14

3. Die Verwertung der gepfändeten Gegenstände

- a) Die Verwertung der gepfändeten Gegenstände erfolgt durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Versteigerung. Zuschlag

Dem Meistgebot des Erstherrers gemäß § 817 I ZPO erteilt der Gerichtsvollzieher den Zuschlag im Sinne des § 156 BGB. Dies ist der obligatorische Teil der Versteigerung und wird nach überwiegender Meinung als öffentlich-rechtlicher Vertrag bewertet.²⁷

- b) Ablieferung

Die Ablieferung des Gegenstandes an den Erstherr gemäß § 817 II ZPO stellt den dinglichen Übertragungsakt dar, wobei der Gerichtsvollzieher durch privatrechtsgestaltenden Hoheitsakt dem Erstherr originär das Eigentum verschafft. Die §§ 929 ff BGB gelten daher auch nicht entsprechend.²⁸

- c) Versteigerungserlös

Der Versteigerungserlös tritt als Surrogat (dingliche Surrogation analog § 1247 Satz 2 BGB) an die Stelle der Pfandsache. Eigentümer des Erlöses ist derjenige, dem die versteigerte Sache gehörte.²⁹ Bereits der Erlösempfang durch den Gerichtsvollzieher wirkt wie eine Zahlung des Schuldners, sofern ihm der versteigerte Gegenstand gehörte, vgl. §§ 819, 815 III ZPO, 362 I BGB.³⁰ Kommt der Versteigerungserlös vor Ablieferung an den Gläubiger bei dem Gerichtsvollzieher abhandeln, stellt § 815 III ZPO nach – wohl – vorherrschender Ansicht eine Gefahrtragsregel abweichend von § 270 BGB dar, wonach der Gläubiger den vom Schuldner beizutragenden Betrag nicht noch einmal von diesem fordern kann.³¹ Denn Eigentum am Erlös erlangt der Gläubiger erst mit der Ablieferung des Erlöses an ihn durch den Gerichtsvollzieher, wobei der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger wiederum durch privatrechtsgestaltenden Hoheitsakt originär Eigentum hieran verschafft.³² Soweit demnach eine schuldnerfremde Sache eines Dritten versteigert wurde, steht dem Dritten ein Anspruch aus § 812 I Satz 1 Fall 2 BGB (Eingriffskondiktion) gegen den Gläubiger zu. Denn der Gläubiger hat durch privatrechtsgestaltenden Hoheitsakt das Eigentum an dem Erlös erlangt und steht dieser Eigentumserwerb im Widerspruch zum Eigentumsrecht des Dritten hieran.³³

Die Eingriffskondiktion nach § 812 I 1 Fall 2 BGB steht dem Vollstreckungsschuldner gegen den Gläubiger zu, wenn der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mehr aus dem Versteigerungserlös zuweist, als diesem nach dem Titel zusteht.³⁴

²⁷ vgl. Thomas/Putzo § 817 Rn. 1, 2 mwN

²⁸

²⁹ vgl. BGH NJW 2013, 2519

³⁰ vgl. auch BGH NJW 2009, 1085 zur analogen Anwendung von § 815 III ZPO, wenn der Schuldner freiwillige Zahlungen an den Gerichtsvollzieher leistet

³¹ vgl. BGH NJW 2009, 1085

³² vgl. Thomas/Putzo § 815 Rn. 3

³³ vgl. BGH NJW 2013, 2519; Thomas/Putzo § 817 Rn. 15

³⁴ vgl. BGH NJW 2013, 2519

II. Vollstreckung des Herausgabeanspruchs

1. Zuständigkeit und Verfahren

Auch bezüglich der Herausgabe des PKW Fiat Uno ist der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan zu beauftragen, §§ 883, 753 ZPO. Die Vollstreckung geschieht dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner wegnimmt und sie dem Gläubiger übergibt, § 883 I ZPO.³⁵

2. Zug-um-Zug Verurteilung

Da hier die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt, muss der Gerichtsvollzieher prüfen, ob der Gläubiger seine Leistung erbracht oder verzugsbegründend angeboten hat, § 756 I ZPO.³⁶ Dem Schuldner muss letztlich die Gegenleistung durch den Gerichtsvollzieher angeboten werden.

Dabei ist zu beachten, dass ein wörtliches Angebot des Gerichtsvollziehers ausreichend ist, § 756 II ZPO.

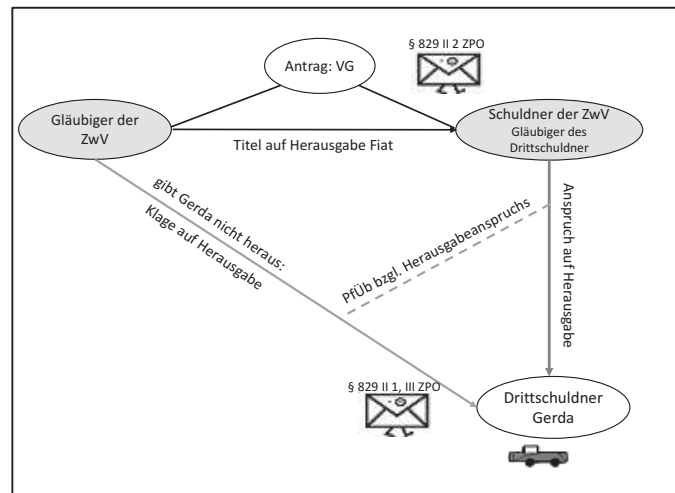
Albert Geist muss also als Gegenleistung vor der Vollstreckung die 2.500,00 € anbieten.

3. Pfändung bei der Gerda Gimpel

Sollte sich zum Zeitpunkt der Vollstreckung der PKW nicht im Gewahrsam des Schuldners, sondern bei der Gerda Gimpel befinden, ist zu differenzieren:

Nach § 809 ZPO, der für die Herausgabevollstreckung entsprechend anwendbar ist³⁷, kommt es darauf an, ob Gerda Gimpel zur Herausgabe bereit ist. Ist dies der Fall, erfolgt die Pfändung wie beim Schuldner nach § 883 ZPO.

4. Pfändung des Herausgabeanspruchs Geist gegen Gimpel, § 886 iVm §§ 828, analog 829, 835, 836 ZPO



Weigert sich hingegen die Gimpel, den PKW herauszugeben, kann Albert Geist den Herausgabeanspruch nach § 604 BGB des Gustav Geist gegen Gerda Gimpel pfänden und sich überweisen lassen, § 886 iVm §§ 828, analog 829, 835, 836 ZPO, soweit ihm

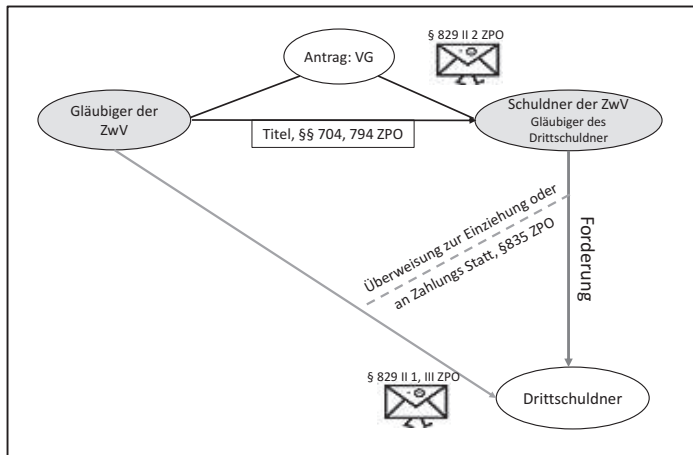
³⁵ der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO unterfällt auch ein Anspruch, der die Lieferung eines herauszugebenden Gegenstandes an einem im Titel genannten Ort zum Inhalt hat, vgl. BGH NJW 2016, 645

³⁶ vgl. BGH MDR 2005, 1311

³⁷ vgl. Thomas/Putzo § 886 Rn. 1

kein eigener Herausgabeanspruch gegen Gerda Gimpel zusteht. Sollte sich Gerda Gimpel auch dann noch einer Herausgabe widersetzen, muss Albert Geist sie auf Herausgabe verklagen und ein entsprechendes Urteil nach § 883 ZPO vollstrecken. Jetzt kann sich Gerda Gimpel nicht mehr auf § 809 ZPO berufen, weil sie aufgrund des Herausgabeurteils Vollstreckungsschuldnerin und nicht mehr Dritte ist.

B. Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht: Die Forderungspfändung §§ 828-863 ZPO



I. Zuständigkeit

Zuständig für die Forderungspfändung ist das **Vollstreckungsgericht**, § 828 I ZPO. Funktionell ist der **Rechtspfleger** zur Entscheidung berufen, § 20 Nr. 17 Satz 1 RPflG. Soweit demnach die gleichzeitige Vollstreckung durch verschiedene Vollstreckungsorgane in Betracht kommt, kann der Gläubiger die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen gem. § 733 ZPO beantragen.³⁸

II. Antrag

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gilt seit 1.3.2013 Formularzwang gem. § 829 IV ZPO iVm §§ 2 Satz 1 Nr. 2, 5 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung -ZVFV³⁹. Vom Formularzwang darf aber, soweit triftige Gründe vorliegen, abgewichen werden.⁴⁰

Im Antrag sind zu bezeichnen:

- der Gläubiger
- der Schuldner
- der Drittschuldner
- der Vollstreckungstitel und
- die zu pfändende Forderung.

III. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

1. Der Pfändungsbeschluss⁴¹

Der Pfändungsbeschluss verbietet es dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen (sogenanntes Arrestatorium, § 829 I 1 ZPO), der Ausspruch dieses Arrestatoriums ist

³⁸ vgl. OLG Düsseldorf MDR 2013, 427; OLG Koblenz MDR 2013, 876

³⁹ siehe unten G; BGH NJW 2016, 2668

⁴⁰ vgl. § 3 III 1 ZVFV; BGH NJW 2016, 81; NJW 2016, 2810

⁴¹ allein in der Nichtbeachtung von Pfändungsschutzvorschriften liegt kein besonders schwerer und offenkundiger Fehler der Pfändung einer Forderung, BGH NJW 2020, 1131

für die Wirksamkeit der Forderungspfändung konstitutiv⁴². Auch darf der Schuldner nicht mehr über die Forderung verfügen (sogenanntes Inhibitorium, § 829 I 2 ZPO). Dabei prüft der Rechtspfleger nicht, ob die behauptete Forderung auch tatsächlich besteht. Gepfändet wird immer nur die „angebliche Forderung“⁴³. Zur Frage, wie bestimmt die zu pfändende Forderung bezeichnet sein muss;⁴⁴ der Rechtsgrund der gepfändeten angeblichen Forderung muss wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben sein, damit der Dritte erkennen kann, welche Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner Gegenstand der Pfändung sein soll. Hierzu darf auch auf Anlagen, wenn sie Bestandteil des Pfändungsbeschlusses werden, verwiesen werden.⁴⁵ Bei der Individualisierung eines Anspruchs in einem Mahnbescheid⁴⁶ ist entscheidend, ob der Antragsgegner zweifelsfrei erkennen konnte, welche Ansprüche der Antragsteller mit dem Mahnbescheid geltend machen wollte.

2. Überweisungsbeschluss, § 835 ZPO

Die Verwertung der Forderung erfolgt durch den Überweisungsbeschluss, § 835 ZPO. Dabei wird als Überweisungsart regelmäßig die Überweisung zur Einziehung gewählt, wobei die Zwangsvollstreckung erst dann beendet ist, wenn der Gläubiger vom Drittschuldner Zahlung erlangt.⁴⁷ Die Überweisung zur Einziehung führt nicht zu einem Gläubigerwechsel. Die Forderung bleibt also im Schuldnervermögen. Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den Gläubiger vielmehr, alle Rechte, die der Schuldner innehatte, geltend zu machen, um Befriedigung aus der gepfändeten Forderung zu erlangen.

Hingegen wirkt eine Überweisung an Zahlung Statt wie eine Abtretung der gepfändeten Forderung, deren Durchsetzung auf Gefahr des Gläubigers erfolgt. Hier tritt also ein auf Hoheitsakt beruhender Gläubigerwechsel ein.

3. Vorgehen im Fall

Albert Geist wird hier sowohl die Forderung des Gustav Geist gegen Wiesel als auch die Arbeitseinkünfte des Gustav Geist pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

IV. Wirksamwerden der Pfändung

Der Gläubiger hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Schuldner und dem Drittschuldner zuzustellen (§§ 829 II, 835 III ZPO). Die Zustellung erfolgt im Wege des Parteibetriebs nach den §§ 191 ff ZPO.

I. Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner wird die Pfändung der Forderung wirksam, § 829 III ZPO. Entsprechendes gilt für die Überweisung, § 835 III ZPO. Der Drittschuldner hat dann die Obliegenheit gemäß § 840 I ZPO, entsprechende Auskunft zu erteilen.⁴⁸ Schweigt der Drittschuldner, so kann der Gläubiger sofort auf Leistung gegen den Drittschuldner klagen, weil er vom Bestehen der gepfändeten Forderung ausgehen darf (sog. Drittschuldnerreinziehungsklage). Sollte sich im Prozess aufgrund der Einlassung des Drittschuldners (Beklagter)

⁴² vgl. BGH VII Beschluss vom 16.12.2020 – VII ZB 9/20, BeckRS 2020/ 39619

⁴³ vgl. BGH MDR 2013, 1370; BGH NJW-RR 2008, 733; Thomas/Putzo § 829 Rn. 9

⁴⁴ vgl. Thomas/Putzo § 829 Rn. 7; BGH Rpfleger 2007, 405; BGH NJW 2007, 3132

⁴⁵ vgl. BGH NJW-RR 2008, 1164

⁴⁶ siehe BGH NJW 2016, 1083; MDR 2013, 1421

⁴⁷ vgl. Thomas/Putzo § 835 Rn. 4

⁴⁸ vgl. BGH NJW-RR 2006, 1566; zu Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht siehe BVerfG NJW 2014, 3213

herausstellen, dass die Forderung nicht besteht, kann der Gläubiger (Kläger) gem. § 263 ZPO auf die Schadensersatzklage übergehen, vgl. § 840 II 2 ZPO, und beantragen, den Drittschuldner (Beklagter) zu den entstandenen Kosten zu verurteilen.⁴⁹ Der Drittschuldner genügt aber seiner Auskunftspflicht, wenn er dem Gläubiger gegenüber erklärt, die gepfändete Forderung nicht als begründet anzuerkennen. Er ist nicht verpflichtet, den Gläubiger dahingehend aufzuklären, dass ihm gegen die gepfändete Forderung eine aufrechenbare Gegenforderung zusteht.⁵⁰

2. Vorpfändung gem. § 845 ZPO

Aber bereits vor Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann durch Vorpfändung gem. § 845 ZPO die Wirkung eines Arrestes, dh der Arrestvollziehung mit Forderungspfändung gem. § 845 II S.1 ZPO herbeigeführt werden⁵¹. Nach herrschender Ansicht erwirbt der Gläubiger hiermit ein auflösend bedingtes Pfandrecht an der Forderung.⁵² Die Vorpfändung verliert ihre Wirkung, wenn nicht innerhalb der Monatsfrist des § 845 II ZPO die Pfändung der Forderung durch das Vollstreckungsgericht bewirkt wird. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, der die Erklärung, unterzeichnet und stellt zu.⁵³

V. Besonderheiten bei der Pfändung von Arbeitseinkommen

Soll, wie hier, auch Arbeitseinkommen von der Forderungspfändung erfasst werden, gilt es, die §§ 850 ff ZPO zu beachten. Der Begriff des Arbeitseinkommens ist dabei sehr weit zu fassen, § 850 II, IV ZPO.

1. Pfändungsbeschränkungen

Pfändungsbeschränkungen ergeben sich zunächst aus §§ 850a, 850b ZPO, wonach zB das Urlaubsgeld unpfändbar ist.

2. Pfändungsgrenzen, § 850 c ZPO

Daneben sind die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO zu beachten. Im Antrag und im Pfändungsbeschluss wird der Umfang des pfändungsfreien Betrags nur durch die Bezugnahme auf die Tabelle (Anlage zur ZPO) angegeben. Die genaue Ermittlung des Betrages ist Sache des Drittschuldners (Thomas/Putzo § 850 c Rn. 2). Zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos, siehe § 850 k ZPO.

C. Die Pfändung des Anwartschaftsrechts

I. Sachpfändung

Eine bloße Sachpfändung des PKW Mercedes SLK ist nicht empfehlenswert, da dieser noch im Eigentum der Bärln GmbH steht. Zwar könnte der Gerichtsvollzieher den Wagen, der sich im Gewahrsam des Geist befindet für Albert Geist pfänden; der Eigentümer würde sich aller Voraussicht nach aber mit der **Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO**, die Erfolg hätte, zur Wehr setzen. Ratsam erscheint hier aber eine Pfändung des Anwartschaftsrechts des Gustav Geist.

⁴⁹ vgl. BGH NJW-RR 2006, 1566; BGH NJW 2010, 1674; Thomas/Putzo § 840 Rn. 13 ff

⁵⁰ vgl. BGH MDR 2013, 368

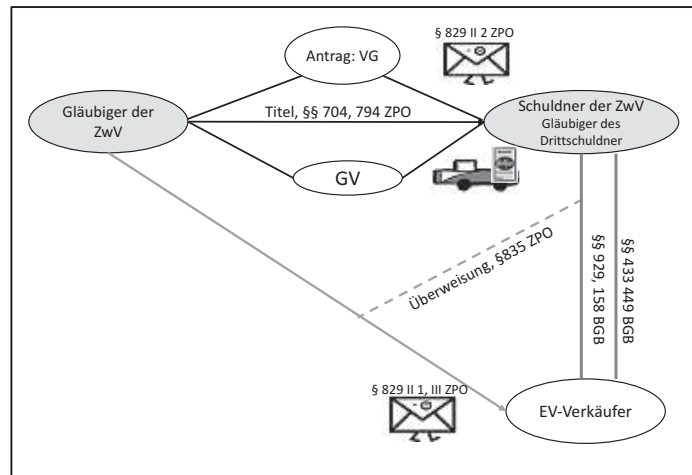
⁵¹ vgl. BGH MDR 2005, 1135; BGH NJW 2001, 2976

⁵² vgl. Thomas/Putzo § 845 Rn. 10

⁵³ vgl. Thomas/Putzo § 845 Rn. 4

II. Pfändung des Anwartschaftsrechts: Sach- und Rechtspfändung (Doppelpfändung)

Nach § 857 ZPO gelten die Vorschriften der Forderungspfändung für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, wie zB auch das Anwartschaftsrecht,⁵⁴ entsprechend. Der Nachteil einer „reinen Rechtspfändung“ ist, dass damit die Sache selbst noch nicht mit einem Pfändungspfandrecht belegt ist.⁵⁵ Nach hM bedarf es einer „Doppelpfändung“,⁵⁶ dh sowohl die Sache, § 808 ZPO, als auch das Anwartschaftsrecht, § 857 ZPO, müssen gepfändet werden.⁵⁷ Bei der Pfändung des Anwartschaftsrechts ist der Vorbehaltsverkäufer als Drittschuldner zu sehen.⁵⁸ Als solcher hat er die Obliegenheit nach § 840 ZPO, Auskunft bezüglich des noch offenen Restkaufpreises zu erteilen.



Mit der Pfändung des Anwartschaftsrechts verliert der Schuldner sein Recht nach § 267 II BGB, durch Widerspruch gegen die Restkaufpreiszahlung den Bedingungseintritt zu verhindern.

⁵⁴ BGH NJW 1954, 1325

⁵⁵ teilweise wird versucht, dies mit einer Analogie zu § 1287 BGB, § 808 ZPO zu erreichen, Baur/Stürmer, Zwangsvollstreckungsrecht Rn. 550, vgl. hierzu auch ZVR/NachlR Fall 4

⁵⁶ vgl. Palandt/Herrler § 929 Rn. 51ff

⁵⁷ vgl. Zwangsvollstreckungsrecht Fall 4

⁵⁸ Thomas/Putzo § 857 Rn. 10a

D. Auskunftserteilung

Bezüglich der Auskunftserteilung richtet sich die Vollstreckung nach § 888 ZPO, da hier eine unvertretbare Handlung begehrt wird. Eine solche liegt vor, wenn der zu vollstreckende Anspruch den Schuldner verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, sondern ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig ist. Dies gilt aber nicht für die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung, weil deren Vollstreckung gem. § 894 ZPO durch Fiktion der Abgabe erfolgt. Eine solche unvertretbare Handlung liegt auch dann vor, wenn Teile der Handlung durch Dritte vorgenommen werden könnten.

I. Zuständigkeit

Zuständiges Vollstreckungsorgan ist das Prozessgericht, § 888 I ZPO.

II. Verfahren

Es ist zu beantragen, dass das Prozessgericht ein Zwangsgeld von 5,00 € (Artikel 6 I EGStGB) bis zu 25.000,00 € oder Zwangshaft festsetzt. Der Schuldner ist vorher zu hören, § 891 ZPO. Einer Androhung des Zwangsmittels bedarf es nach § 888 II ZPO nicht.

Es ergeht ein sog. Zwangsmittelbeschluss. Denn eine unvertretbare Handlung, die der Mitwirkung eines Dritten (hier eines Notars) bedarf, kann nach § 888 ZPO vollstreckt werden, wenn nur der Wille des Schuldners zu beugen ist.⁵⁹

Den Einwand der Erfüllung kann der Schuldner grundsätzlich sowohl im Verfahren nach § 887 ZPO wie auch im Verfahren nach § 888 ZPO geltend machen⁶⁰. Er darf nicht auf die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO verwiesen werden.⁶¹

Es empfiehlt sich aber vor Beantragung eines Zwangsmittelbeschlusses, den Schuldner noch einmal zur Vornahme der geschuldeten Leistung aufzufordern und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Die Nichtleistung innerhalb dieser Frist hat in der Praxis Einfluss auf die Höhe eines zu verhängenden Zwangsgeldes. Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgt nach den allgemeinen Regeln des Vollstreckungsrechtes. Das beigetriebene Zwangsgeld hat das Vollstreckungsorgan an die Staatskasse zu überweisen.⁶²

⁵⁹ vgl. BGH MDR 2013, 1452

⁶⁰ vgl. BGH NJW-RR 2013, 1336; OLG Nürnberg OLG-Report 2009, 776

⁶¹ vgl. BGH NJW-RR 2013, 1336; NJW 2005, 367; Kannowski NJW 2005, 865

⁶² vgl. Thomas/Putzo § 888 Rn. 15

Teil 2 Fertigung der notwendigen Schriftsätze

A. Auftrag an den Gerichtsvollzieher

Module:

In der Zwangsvollstreckungssache

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

<input type="checkbox"/> Amtsgericht _____	Kontaktdaten des
<input checked="" type="checkbox"/> Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge	<input type="checkbox"/> Gläubigers
<input type="checkbox"/> Geschäftsstelle	<input checked="" type="checkbox"/> Gläubigervertreters
<input type="checkbox"/> Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieherin	Telefon
Amtsgericht Traunstein	08 16 11 234 56
	Fax
	E-Mail
Herzog-Ofen-Str. 1	info@atelle.de
Strafsa, Hausnummer	
Traunstein	Rechtsverbindliche
Postleitzahl, Ort	elektronische
	Kommunikationswege
	(z. B. E-Mail, E-Call, Videoübertragung)
	(Beschwerdeverfahren)
	Geschäftszahlen
	1234/20

Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

A Parteien

Zurechtens markieren bzw. ausfüllen

A.1 Gläubiger	Strafsa, Hausnummer
Herrn/Frau/Firma	Gläubigerstr. 1
Herr Gastw Geist	Land (wenn nicht Deutschland)
Postleitzahl, Ort	
83278 Traunstein	
A.2 Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
Herrn/Frau/Firma	Strafsa, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
A.3 Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Hausverwalter)	
Herrn/Frau/Firma	Strafsa, Hausnummer
RA Dr. Franz Lall	Maximilianstraße 1
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
83278 Traunstein	

053 002 PDF - 12.2015 (Version 1) / mit freundlicher Genehmigung Zentrale Verbindungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt

A.4 Bankverbindung des

Gläubigers Gläubigervertreters abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhabern:

Hypovereinsbank Traunstein

zur Überweisung eingehender Beträge

IBAN: _____ BIC: _____

DE 72 002 0270 0000 1234 56 (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzahlen: _____

1234/20

A.5 Schuldner

Herrn/Frau/Firma

Strafsa, Hausnummer

Gastw Geist

Ludwigstraße 1

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

83278 Traunstein

Geburtsname, -datum und -ort/Registriergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)

A.6 Gesetzlicher Vertreter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)

Herrn/Frau/Firma

Strafsa, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A.7 Bevollmächtigter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)

Herrn/Frau/Firma

Strafsa, Hausnummer

RA Franz Schubert

Franz-Josef-Str. 1

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

83278 Traunstein

A.8 Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners

Ich erhebe nur die ausgefüllten Seiten (Bezeichnung der Seiten) dem Gericht bzw. dem Gerichtsvollzieher/der Gerichtsvollzieherin an.

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
G1	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)
G2	<input checked="" type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofort der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input checked="" type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
G3	<input type="checkbox"/> erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil Zur Glaubhaftmachung füge ich bei: weitere Annaeßen im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/>
G4	<input type="checkbox"/> Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an <input type="checkbox"/> den Gläubiger <input type="checkbox"/> den Gläubigervertreter zu übersenden. <input type="checkbox"/> die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.
I	<input type="checkbox"/> Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO) Haftbefehl des Amtsgerichts _____ Datum _____ Geschäftszeichen _____
J	<input checked="" type="checkbox"/> Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung <input type="checkbox"/> für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden <input checked="" type="checkbox"/> für die folgenden Forderungen: Arbeitseinkommen bei der Fa. Geier GmbH, Wolkersdorferstr. 2, Traunstein fälliger Zahlungsanspruch gegen Fritz Wiesel, Kirchplatz 1, Ruhpolding
K	<input checked="" type="checkbox"/> Pfändung körperlicher Sachen
K1	<input type="checkbox"/> Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können
K2	<input type="checkbox"/> Taschenpfändung/Kassenpfändung
K3	<input type="checkbox"/> Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.

C	überreiche ich die Anlage/-n Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten. <input checked="" type="checkbox"/> Vollstreckungstitel (Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen) vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des LG Traunstein vom 12.3.2020, AZ 1 O 100/20 Originalbürgschaftsurkunde HypoVereinsbank Traunstein <input type="checkbox"/> Vollmacht <input type="checkbox"/> Geldpfandvollmacht <input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars <input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreter _____ <input type="checkbox"/> Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____ <input type="checkbox"/> Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RD.GEG) gemäß Anlage/n _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
D	<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung
E	gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)
E1	<input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird: _____
E2	<input type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden. <input type="checkbox"/> Ratehöhe mindestens _____ Euro <input type="checkbox"/> monatlicher Turnus <input type="checkbox"/> sonstiger Turnus: _____
E3	<input type="checkbox"/> Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.
E4	sonstige Weisungen _____
E5	<input type="checkbox"/> Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.
F	keine Zahlungsvereinbarung <input type="checkbox"/> Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

K4 Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsabweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich **nicht** einverstanden.

K5 Bargeld in einem Safe in der Wohnung des Schuldners
Rolex Armbanduhr, Wert ca. 3000,00 €, Austauschpfändung, Antrag nach § 811 a ZPO wird gestellt

L **Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)** (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)

L1 Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.

L2 Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigefügt.

Ermittlung

L3 der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der **Madeobehörde**

L4 des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim **Ausländerzentralregister** und bei der aktenführenden **Ausländerbehörde**

L5 der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

L6 der Haltdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim **Kraftfahrt-Bundesamt**

L7 Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anträge nach Modul L3 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist)

M **Einholung von Auskünften Dritter (§ 802i ZPO)** (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)

M1 Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

M2 Ersuchen an das **Bundesszentralamt für Steuern**, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen

M3 Ermittlung der Fahrzeug- und Haltdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim **Kraftfahrt-Bundesamt**

M4 Die vorstehend ausgewählten Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.

N **Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge**

N1 Die Aufträge _____ werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt.

N2 Der Pfändungsauftrag soll **vor** weiteren Aufträgen durchgeführt werden.

N3 Der Pfändungsauftrag soll **nach** Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.

N4 Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
zuerst Auftrag _____,
(Bezeichnung des Moduls bitte angeben)
danach der Auftrag/die Aufträge _____
(Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)

N5 sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge _____

O **weitere Aufträge**
 Austauschpfändung nach § 811 b, Rolex s.o.

P **Hinweise für die Gerichtsvollziehernden Gerichtsvollzieher**

P1 Ich bitte um Übersendung des Protokolls, Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger),

P2 Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners:

P3 Prozesskostenhilfen/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

P4 Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnis in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO zur dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
 Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.

P6 Meine Teilnahme an dem Termin _____
 zur Abnahme der Vermögensauskunft _____
ist beabsichtigt.


P7 Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger berechtigt, nicht berechtigt.

P8 sonstige Hinweise _____

Anlage 1
Forcierungsaufstellung
 Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:
 (zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)

30.000,00 €	<input type="checkbox"/> Hauptforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Restforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Teilforderung
557,34 €	<input checked="" type="checkbox"/> nebst 5 % Zinsen daraus/aus _____ Euro
_____ €	seit dem 18.12.2019 <input type="checkbox"/> bis _____ Euro
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
_____ €	ab Antragsstellung _____ Euro
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
_____ €	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
_____ €	seit dem _____ bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
_____ €	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
_____ €	ab Antragsstellung _____ Euro
_____ €	<input type="checkbox"/> Saumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
_____ €	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
_____ €	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbeschlusses
xxxxx €	<input checked="" type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
xxxxx €	<input checked="" type="checkbox"/> nebst 5 % Zinsen daraus/aus _____ Euro
_____ €	seit dem _____ bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
_____ €	ab Antragsstellung _____ Euro
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
_____ €	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
_____ €	seit dem _____ bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
_____ €	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
_____ €	ab Antragsstellung _____ Euro
_____ €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
xxxxx €	Summe I
_____ €	<input type="checkbox"/> gemäß sonstiger Anlage-n des Gläubigers/Gläubigerverreters
_____ €	(wenn Angabe möglich) (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig angefragt werden können)
_____ €	Summe II (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigerverreters)
_____ €	(wenn Angabe möglich)

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für Pfändung körperlicher Sachen und Herausgabe (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	32.500,00 €
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	281,40 €
2. _____ (VV Nr. _____)	_____ €
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	20 €
4. weitere Auslagen (VV Nr. _____)	_____ €
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	57,27 €
Summe	398,67 €
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	_____ €
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	_____ €
2. _____ (VV Nr. _____)	_____ €
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	_____ €
4. weitere Auslagen (VV Nr. _____)	_____ €
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	_____ €
Summe	_____ €

02.05.2020 (Datum)  (Unterschrift: Auftraggeber)

B. Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

1

Raum für Eingangsstempel

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben

Amtsgericht Traunstein _____

Vollstreckungsgericht _____

Traunstein
 Herzog-Otto-Str. 1, Traunstein

das entlegenden Schlichtfeld/
 der anliegenden Schlichtfeld/
 sowie der beiliegenden Unterlagen:
 Vollstreckungsprotokoll/-e
 Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans
 Akten des Vollstreckungsorgans

entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) nach §758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.

Anhörung des Schuldners
Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorliegenden Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers **ausnahmsweise** abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.

Eine **Anhörung** des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung wurde den Vollstreckungsorgan aus den nachstehenden Gründen gefährdet:
 Bitte darstellen:
 (1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,
 (2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern.
 Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen

Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.

Datum 12.10.20 (Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweis:
 Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können Anlagen genutzt werden.

2

Amtsgericht Traunstein
 Traunstein
 Herzog-Otto-Str. 1, Traunstein

Geschäftszeichen: _____

BESCHLUSS
 (Durchsuchungsermächtigung)
In der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma Albert Geisl
 Herrn/Frau/Firma Gläubigerstr. 1
83278 Traunstein

vertreten durch RA Dr. Franz Leil
 Herrn/Frau/Firma Maximilianstr. 1
83278 Traunstein

Aktenzeichen des Gläubigervertreters 1234/20

gegen

Herrn/Frau/Firma Gustav Geisl
Ludwigstr. 1
83278 Traunstein

vertreten durch RA Franz Schubert
 Herrn/Frau/Firma Franz-Josef-Str. 1
83278 Traunstein

Aktenzeichen des Schuldnervertreters _____

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels/der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen) vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des LG Traunstein vom 12.3.2020, AZ 1 O 100/20

wegen der Gesamtforderung in Höhe von € _____
 wegen einer Teilforderung in Höhe von € _____
 wegen einer Restforderung in Höhe von € _____

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

der Privatwohnung in (vollständige Anschrift)
Gustav Geisl, Maximilianstr. 1 83278 Traunstein

der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift)

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

3

<p>Die Ermächtigung ist auf die Dauer von _____ Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmer Türen und Behälter zu öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO). Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.</p>			
<p><input type="checkbox"/> Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird</p>			
<p><input type="checkbox"/> auf folgende Zeiten beschränkt:</p>			
<p><input type="checkbox"/> zeitlich nicht beschränkt.</p>			
<p>(Vom Gericht auszufüllen) Gründe</p>			
(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

C. Antrag auf Gestattung der Austauschpfändung

An das
Amtsgericht Traunstein
Vollstreckungsgericht
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Antrag nach § 811a ZPO

in der Vollstreckungssache

Albert Geist.....

- Gläubiger -

gegen

Gustav Geist....

- Schuldner -

Namens und in Vollmacht des Gläubigers beantrage ich,

die Pfändung der Rolexarmbanduhr des Schuldners gegen Überlassung eines Betrages von 100,00 € zuzulassen.

Der Schuldner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Die Rolexarmbanduhr des Schuldners hat einen Wert von ca. 3.000,00 €. Als Ersatz dafür genügt eine funktionsfähige Armbanduhr im Wert von 100,00 €.

Dr. Lell
Rechtsanwalt

D. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

2

Amtsgericht	Traunstein	
Anschrift:	Traunstein Herzog-Otto-Str. 1, 83278 Traunstein	
Geschäftszeichen:		
<input checked="" type="checkbox"/> Pfändungs- <input checked="" type="checkbox"/> und <input checked="" type="checkbox"/> Überweisungs-Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache		
des / der Herrn / Frau / Firma	Albert Geist Gläubigerstr. 1 83278 Traunstein	
vertreten durch Herrn / Frau / Firma	RA Dr. Franz Leil Maximiliansstr. 1 83278 Traunstein	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters	1234/20	
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreters
IBAN:	DE 72 7002 0270 0000 1234 56	
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		
gegen		
Herrn / Frau / Firma	Gustav-Geist Ludwigsstr. 1 83278 Traunstein	
vertreten durch Herrn / Frau / Firma	RA Franz Schubert 83278 Traunstein	
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		
Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungsmitteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen) vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des LG Traunstein vom 12.3.2020, AZ 1 O 100/20		

1

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen	
Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf <input checked="" type="checkbox"/> Pfändung <input checked="" type="checkbox"/> und <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung zu erlassen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (<input type="checkbox"/> mit der Anforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO).	
<input type="checkbox"/> Die Zustellung wird selbst veranlasst.	
Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf	
<input type="checkbox"/> Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)	
<input type="checkbox"/> Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)	
<input type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)	
<input type="checkbox"/>	
Es wird beantragt,	
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe zu bewilligen	
<input type="checkbox"/> Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt	
beizuordnen.	
<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.	
Anlagen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Schuldtitel und 2. Vollstreckungunterlegen	
<input type="checkbox"/> Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst _____ Belegen	
<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungsermächtigung für Gerichtskosten von Konto des Auftraggebers	
<input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck für Gerichtskosten	
<input type="checkbox"/> Gerichtskostenstempel	
<input type="checkbox"/> Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten	
(Bezeichnung der Seiten)	
aus und reiche diese dem Gericht ein.	
02.05.2020	<i>Dr. Leil</i>
Datum	(Unterschrift Antragsteller/-in)

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Traunstein

Vollstreckungsgericht
Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1, 83278 Traunstein

Hinweis:
Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

3

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

30.000,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
557,34 €	<input checked="" type="checkbox"/> nebst 5,00 % Zinsen daraus/ aus _____ Euro	
	seit dem 18.12.2020	bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten	<input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/ aus _____ Euro	seit dem _____ bis _____
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags-	
	gesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titularte vorgerichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/ Vollstreckungsbeschlusses	
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> _____ % Zinsen daraus/ aus _____ Euro	seit dem _____ bis _____
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen	
	Basiszinssatz daraus/ aus _____ Euro	seit dem _____ bis _____
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
30.557,34 €	Summe I	
€	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____	(zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
(wenn Angabe möglich)		
30.557,34 €	Summe II (aus Summe I und Anlage(n))	
(wenn Angabe möglich)		

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/ werden die nachfolgend aufgeführte/-n angeblichte/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift, Postfach-Angabe istlich zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/ den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herr/Frau/Firma _____
 Fa. Geier GmbH, Wolkersdorferstr. 2, Traunstein, Drittschuldner zu 1) Arbeitgeber
 Fritz Wessel, Kirchplatz 1, Ruhpolding Drittschuldner zu 2)
 Autohaus Bafin GmbH, Hoosstr. 13, Traunstein, Drittschuldner zu 3)

4

Forderung aus Anspruch

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
 Art der Sozialleistung: _____
 Konto-/Versicherungsnummer: _____

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)
 Konto-/Versicherungsnummer: _____

F (an Bausparkassen)

G

gemäß gesonderter Anlage(n) _____

Anspruch A (an Arbeitgeber)

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
- auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils ausgleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-/Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-/Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
- auf _____

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
 auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
 Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B
 auf Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)
 auf Auszahlung

- des als Überzahlung ausgleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
- des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund: _____

6

Anspruch G
 (Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Drittschuldner zu 2) Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 4000,00 €

Drittschuldner zu 3) wegen der genannten Ansprüche das angebliche Anwartschaftsrecht des Schuldners auf den Erwerb des Eigentums des vom Autohaus Bärfin GmbH, Hochstr.13, Traunstein unter Eigentumsvorbehalt verkauften PKW Mercedes SLK und der Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung des nach Aufhebung oder sonstiger Lösung des Kaufvertrages sich ergebenden Guthabens aus dem Kaufvertrag gegen den Drittschuldner Autohaus Bärfin GmbH, Hochstr.13, Traunstein,

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens
 (betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandserschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigten, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsgeltern bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in §850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

5

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angelegte (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt.
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf _____

Hinweise zu Anspruch D:
 Auf §835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungs moratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.
 Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind _____
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen _____
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushandlung der Versicherungspolice _____

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
 abgeschlossen Bausparvertrag Nr. _____
 insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung _____
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme _____
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung _____
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags _____
5. auf _____

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitsinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitsinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

7

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitsinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen, Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitsinkommen nur zusammen gerechnet werden, soweit sie nach §76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach §54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß §850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitsinkommens nur teilweise nicht als Unterhaltsberechtigter/-r zu berücksichtigen sind/ist (Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens) _____

Vom Gericht auszufüllen
(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):
Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu §850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außerhalb der Berechnung. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.
Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitsinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____ um weitere _____ zu erhöhen.

€ monatlich _____

€ wöchentlich _____

€ täglich _____

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitsinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des §850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

8

Es wird angeordnet, dass

der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat

der Schuldner das über das jeweilige Sparkuthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparkurde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparkurde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat

der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einzahlen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen. an Zahlungs statt überwiesen.

9

Ausgefertigt:

(Datum, Unterschrift Rechtspleger) (Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111	22,00 €
II. Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 30.000,00 €	
1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008	288,90 €
2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	20,00 €
3. Umsatzsteuer VV Nr. 7003	52,99 €
Summe von II.	331,89 €
Summe von I. und II.:	353,89 €

Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n)

E. Antrag nach § 888 ZPO

An das Landgericht
- 1. Zivilkammer -
Traunstein

Az. 1 O 100/20

Antrag nach § 888 ZPO

in der Vollstreckungssache

Albert Geist ./. Gustav Geist
(Gläubiger) (Schuldner)

Namens und in Vollmacht des Gläubigers beantrage ich zu beschließen:

Gegen den Schuldner wird wegen Nichtvornahme der Vorlage eines von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses des am 12.10.18 verstorbenen Herrmann Geist gemäß Endurteil des LG Traunstein vom 12.3.2020 - Az. 1 O 100/20 - ein Zwangsgeld festgesetzt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft angeordnet.

Begründung:

In dem im Antrag genannten Endurteil des LG Traunstein, dessen vollstreckbare zugestellte Ausfertigung ich beifüge, wurde der Schuldner unter Ziffer III verurteilt, die fragliche Verpflichtung vorzunehmen. Trotz Zustellung des Titels und trotz zusätzlicher Aufforderung vom ..., die ich in beglaubigter Abschrift beifüge, hat er das notarielle Verzeichnis bis heute nicht vorgelegt. Die Festsetzung eines empfindlichen Zwangsgeldes ist daher geboten.

Dr. Lell
Rechtsanwalt